Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4499

09. 05. 89

Sachgebiet 740

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Veröffentlichungspraxis der Bundesregierung zu Rüstungsexporten

In der Warenliste zur Außenwirtschaftsverordnung sind Waffen, Rüstungsgüter, Waren der Kernenergieliste sowie Waren von strategischer Bedeutung erfaßt. Die Ausfuhr dieser Waren unterliegt der Genehmigung durch die Bundesregierung, weil die Verfügungsgewalt über sie die Empfängerländer in die Lage versetzt, Kriege zu führen und/oder Atomwaffen herzustellen. Die Bundesregierung hat bisher eine in anderen Ländern übliche Veröffentlichung ihrer Rüstungsexporte nach Art, Umfang und Empfängerländern abgelehnt. Sie verschweigt damit einen wesentlichen Aspekt ihrer Außenpolitik.

So besteht beispielsweise bisher für den Deutschen Bundestag nicht die Möglichkeit, die Einhaltung des völkerrechtlich verbindlichen Rüstungsembargos der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika durch die Bundesregierung tatsächlich zu überprüfen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Monaten dem Deutschen Bundestag eine Auflistung aller seit 1980 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung vorzulegen. Diese Auflistung soll unterteilt sein nach dem jeweiligen Warenwert der einzelnen Warengruppen und nach den Empfängerländern in den einzelnen Jahren.

2. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag mit sofortiger Wirkung über Ausfuhrgenehmigungsanträge für Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung informieren, sofern der Warenwert den Betrag von 20 000 DM übersteigt.

Bonn, den 9. Mai 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333